

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Einführung einer fakultativen elektronischen Bereitstellung der nach Satz 5 vorgeschriebenen Mitteilung des Anbieters eines Altersvorsorgevertrags oder einer betrieblichen Altersversorgung an den Stpfl.
- ▶ **Fundstelle:** Drittes Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Drittes Bürokratienteilungsgesetz – 3. BürokratieEntlG) v. 22.11.2019 (BGBl. I 2019, 1746; BStBl. I 2019, 1313).

§ 22

Arten der sonstigen Einkünfte

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch 3. BürokratieEntlG v. 22.11.2019 (BGBl. I 2019, 1746;
BStBl. I 2019, 1313)

Sonstige Einkünfte sind

1. bis 4. *unverändert*

5. ¹Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen. ²Soweit die Leistungen nicht auf Beiträgen, auf die § 3 Nummer 63, 63a, § 10a, Abschnitt XI oder Abschnitt XII angewendet wurden, nicht auf Zulagen im Sinne des Abschnitts XI, nicht auf Zahlungen im Sinne des § 92a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 und des § 92a Absatz 3 Satz 9 Nummer 2, nicht auf steuerfreien Leistungen nach § 3 Nummer 66 und nicht auf Ansprüchen beruhen, die durch steuerfreie Zuwendungen nach § 3 Nummer 56 oder die durch die nach § 3 Nummer 55b Satz 1 oder § 3 Nummer 55c steuerfreie Leistung aus einem neu begründeten Anrecht erworben wurden,
 - a) ist bei lebenslangen Renten sowie bei Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a entsprechend anzuwenden,
 - b) ist bei Leistungen aus Versicherungsverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen, die nicht solche nach Buchstabe a sind, § 20 Absatz 1 Nummer 6 in der jeweils für den Vertrag geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
 - c) unterliegt bei anderen Leistungen der Unterschiedsbetrag zwischen der Leistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge der Besteuerung; § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 gilt entsprechend.

³In den Fällen des § 93 Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen nach Abzug der Zulagen im Sinne des Abschnitts XI als Leistung im Sinne des Satzes 2. ⁴Als Leistung im Sinne des Satzes 1 gilt auch der Verminderungsbetrag nach § 92a Absatz 2 Satz 5 und der Auflösungsbetrag nach § 92a Absatz 3 Satz 5. ⁵Der Auflösungsbetrag nach § 92a Absatz 2 Satz 6 wird zu 70 Prozent als Leistung nach Satz 1 erfasst. ⁶Tritt nach dem Beginn der Auszahlungsphase zu Lebzeiten des Zulageberechtigten der Fall des § 92a Absatz 3 Satz 1 ein, dann ist

- a) innerhalb eines Zeitraums bis zum zehnten Jahr nach dem Beginn der Auszahlungsphase das Eineinhalbfache,
- b) innerhalb eines Zeitraums zwischen dem zehnten und 20. Jahr nach dem Beginn der Auszahlungsphase das Einfache

des nach Satz 5 noch nicht erfassten Auflösungsbetrags als Leistung nach Satz 1 zu erfassen; § 92a Absatz 3 Satz 9 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass als noch nicht zurückgeführter Betrag im Wohnförderkonto der noch nicht erfasste Auflösungsbetrag gilt. ⁷Bei erstmaligem Bezug von Leistungen, in den Fällen des § 93 Absatz 1 sowie bei Änderung der im Kalenderjahr auszuzahlenden Leistung hat der Anbieter (§ 80) nach Ablauf des Kalenderjahres dem Steuerpflichtigen nach amtlich vorgeschriebenem Muster den Betrag der im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen im Sinne der Sätze 1 bis 3 je gesondert mitzuteilen; **mit Einverständnis des Steuerpflichtigen kann die Mitteilung elektronisch bereitgestellt werden.** ⁸Werden dem Steuerpflichtigen Abschluss- und Vertriebskosten eines Altersvorsorgevertrages erstattet, gilt der Erstattungsbetrag als Leistung im Sinne des Satzes 1. ⁹In den Fällen des § 3 Nummer 55a richtet sich die Zuordnung zu Satz 1 oder Satz 2 bei der ausgleichsberechtigten Person danach, wie eine nur auf die Ehezeit bezogene Zuordnung der sich aus dem übertragenen Anrecht ergebenden Leistung zu Satz 1 oder Satz 2 bei der ausgleichspflichtigen Person im Zeitpunkt der Übertragung ohne die Teilung vorzunehmen gewesen wäre. ¹⁰Dies gilt sinngemäß in den Fällen des § 3 Nummer 55 und 55e. ¹¹Wird eine Versorgungsverpflichtung nach § 3 Nummer 66 auf einen Pensionsfonds übertragen und hat der Steuerpflichtige bereits vor dieser Übertragung Leistungen auf Grund dieser Versorgungsverpflichtung erhalten, so sind insoweit auf die Leistungen aus dem Pensionsfonds im Sinne des Satzes 1 die Beträge nach § 9a Satz 1 Nummer 1 und § 19 Absatz 2 entsprechend anzuwenden; § 9a Satz 1 Nummer 3 ist nicht anzuwenden. ¹²Wird auf Grund einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes oder einer externen Teilung nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes ein Anrecht zugunsten der ausgleichsberechtigten Person begründet, so gilt dieser Vertrag inso-

weit zu dem gleichen Zeitpunkt als abgeschlossen wie der Vertrag der ausgleichspflichtigen Person, wenn die aus dem Vertrag der ausgleichspflichtigen Person ausgezahlten Leistungen zu einer Besteuerung nach Satz 2 führen. ¹³Für Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen nach § 93 Absatz 3 ist § 34 Absatz 1 entsprechend anzuwenden. ¹⁴Soweit Begünstigungen, die mit denen in Satz 2 vergleichbar sind, bei der deutschen Besteuerung gewährt wurden, gelten die darauf beruhenden Leistungen ebenfalls als Leistung nach Satz 1. ¹⁵§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 in der ab dem 27. Juli 2016 geltenden Fassung ist anzuwenden, soweit keine Steuerbefreiung nach den §§ 8 bis 12 des Investmentsteuergesetzes erfolgt ist.

Autorin: *Dr. Sandy Schüler-Täsch*, Richterin am FG, Stuttgart
Mitherausgeber: *Michael Wendt*, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderungen: Gemäß Nr. 5 Satz 7 sind Anbieter verpflichtet, in den näher geregelten Fällen dem Stpfl. den Betrag der im abgelaufenen Kj. zugeflossenen Leistungen iSd. Sätze 1 bis 3 je gesondert mitzuteilen. Die bisherige Regelung enthielt mit Ausnahme des Verweises auf das amtlich vorgeschriebene Muster keine Aussage zur Form der Mitteilung. Für Kj. ab 2020 wird nunmehr ausdrücklich geregelt, dass die Mitteilung auch in elektronischer Form bereitgestellt werden kann. Voraussetzung ist lediglich das Einverständnis des Stpfl. Besondere formale Anforderungen an die elektronische Bereitstellung stellt das Gesetz nicht. Also ist weder eine elektronische Signatur noch ein besonderer Übertragungsweg erforderlich. Die elektronische Form der Bescheinigung richtet sich – ebenso wie die Papierform – nach amtlichem Muster (vgl. § 99 Abs. 1 idF des Gesetzes v. 12.12.2019, BGBl. I 2019, 2451, zur Ermächtigung des BMF, das Muster für die vorgesehene Bescheinigung zu bestimmen; zum aktuellen Bescheinigungsmuster für Kj. ab 2019 vgl. BMF v. 2.10.2019 – IV C 3-S 2257 - b/19/10005:001, 2019/0863289, BStBl. I 2019, 978).

J 20-1

Rechtsentwicklung:

J 20-2

- ▶ **Zur Gesetzesentwicklung bis 2014** s. § 22 Anm. 4.
- ▶ **BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017** (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278): Siehe Anm. J 17-2.
- ▶ **3. BürokratieEntlG v. 22.11.2019** (BGBl. I 2019, 1746; BStBl. I 2019, 1313): Einführung der Möglichkeit einer elektronische Bereitstellung der

nach Nr. 5 Satz 7 vorgeschriebenen Mitteilung des Anbieters an den Stpfl. bei dessen Zustimmung.

J 20-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Regelung gilt gem. Art. 16 Abs. 1 3. BürokratieEntlG v. 22.11.2019 ab dem 1.1.2020.

J 20-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:** Die elektronische Bereitstellung der Mitteilung nach Nr. 5 Satz 7 dient nach dem Willen des Gesetzgebers dem Bürokratieabbau. Anbieter und Stpfl. sollen bei entsprechendem Einverständnis nunmehr die Vorteile der elektronischen Datenübermittlung nutzen können (BTDrucks. 454/19, 31).